

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

sRS 173.4

vom 17. Mai 1988¹

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984² erlässt der Grosse Gemeinderat³ folgendes Reglement:

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen eine Grundbesoldung von 110 Prozent der Höchstbesoldung nach der im Anhang des Personalreglements⁴ aufgeführten Besoldungsskala für die Beamten und Angestellten.

² Ferner erhalten die Mitglieder des Stadtrates eine jährliche pauschale Repräsentationsentschädigung von Fr. 6'000.– und die gleichen Sozialzulagen wie das Gemeindepersonal.

³ Auf den Repräsentationsentschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 2

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident⁵ erhält eine jährliche Zulage von Fr. 15'000.–.

Art. 3

¹ Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, fliessen in die Stadtkasse. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

² Ebenso fällt die pauschale Entschädigung, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in der Bundesversammlung erhält, in die Stadtkasse.

Art. 4

Über die Auslegung des Reglementes befindet im Zweifelsfalle die Geschäftsprüfungskommission.

¹ VOS 12, 33

² VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 33 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

³ seit 1.1.2005: Stadtparlament

⁴ sRS 191.1; geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

⁵ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 173.4

Art. 5

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. März 1972¹.

² Es tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

St.Gallen, den 17. Mai 1988

Im Namen des Grossen Gemeinderats²

Der Präsident:

Wüst

Der Stadtschreiber:

Bergmann

A

¹ VOS 9, 946

² seit 1.1.2005: Stadtparlament